

# **Mustersatzung für kirchenmusikalische Gruppen in der Erz-/ Diözese.....**

*Als Fußnote auf der 1. Seite:* Im folgenden werden die Bezeichnungen geistlicher Begleiter, geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, musikalischer Leiter, Sprecher, Gruppenvertreter, Regionalkantor, Dekanatskantor, Förderer, liturgischer Verantwortlicher, Vorsitzender des Pfarrgemeinderates, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes / Verwaltungsrates / Stiftungsrates wegen der einfacheren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet, die Bezeichnungen meinen aber sowohl Frauen als Männer in dem jeweiligen Beruf bzw. in der jeweilige Aufgabe.

## **§ 1 Trägerschaft, Name und Organisation**

(1) Kirchenmusikalische Gruppen (dieser allgemeine Begriff steht für Kirchenchöre und andere Chöre sowie Instrumentalgruppen) sind Einrichtungen einer oder mehrerer katholischer Kirchengemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Innerhalb einer Kirchengemeinde können mehrere kirchenmusikalische Gruppen gleichzeitig tätig sein. Die Kirchengemeinde / der Kirchengemeindeverband ist Träger einer kirchenmusikalischen Gruppe.

(2) Der Name einer kirchenmusikalischen Gruppe wird in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Kirchenvorstandes / Verwaltungsrates / Stiftungsrates festgelegt. Über die Anerkennung eines Chores / einer Instrumentalgruppe als kirchenmusikalische Gruppe entscheidet der Pfarrer bzw. Leiter der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Anhörung des Regionalkantors / Dekanatskantors. Die kirchenmusikalische Gruppe muss die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde erkennen lassen. (Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Kirchenchöre gelten als anerkannt.)

(3) Bilden mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame kirchenmusikalische Gruppe, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt, die der Genehmigung durch das Erz-/ Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat bedarf.

(4) Sämtliche kirchenmusikalischen Gruppen, ihre Errichtung, Zusammenschlüsse sowie sonstige Änderungen sind dem Erz-/ Bischöflichen Ordinariat / Generalvikariat, Referat Kirchenmusik, über den Regionalkantor / Dekanatskantor mitzuteilen. Einmal im Jahr ist ein Überblick über die Struktur der kirchenmusikalischen Gruppen beim zuständigen Regionalkantor / Dekanatskantor einzureichen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die katholischen Kirchengemeinden sind in ihrer Eigenschaft als Träger einer musikalischen Gruppe Mitglieder des Diözesanen-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung. Der DCV ist Mitglied im Allgemeinen Cäcilien-Verband (ACV).

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die kirchenmusikalische Gruppe versteht ihre Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der römisch-katholischen Kirche. Hauptaufgabe der kirchenmusikalischen Gruppe ist die regelmäßige, der Liturgie angemessene Mitgestaltung der Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Die Auswahl der Musik ist den ausführenden Gruppen und der Gottesdienstgemeinde anzupassen.

(2) Diese umfasst die Pflege und Förderung des Gregorianischen Chorals, der mehrstimmigen Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und Stilrichtungen, des deutschen Liturgiegesanges in seiner Vielfalt, insbesondere des deutschen Kirchenliedes, des Neuen Geistlichen Liedes und des Psalmengesanges, der geistlichen Musik für Kinder, der Instrumentalmusik aller Stilepochen im Gottesdienst.

(3) Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppen sind die geltenden kirchenmusikalischen Richtlinien und liturgischen Weisungen des Apostolischen Stuhls, des Zweiten Vatikanischen Konzils, die nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, die Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der Diözese.

(4) Die kirchenmusikalischen Gruppen wirken nach Möglichkeit auch bei geistlichen Konzerten, außerliturgischen kirchlichen Feiern sowie bei überpfarrlichen Veranstaltungen für kirchenmusikalische Gruppen mit.

(5) Die genannten Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppen bedürfen des Einvernehmens mit dem Pfarrer bzw. mit dem Leiter der Gemeinde.

## **§ 3 Mitglieder**

(1) Die kirchenmusikalischen Gruppen bestehen aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Förderern.

(2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die als Musik Ausübende oder musikalische Leiter mitwirken.

(3) Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste auf Vorschlag des Leitungsgremiums von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Förderer unterstützen die kirchenmusikalischen Gruppen ideell und finanziell.

(5) Für langjährige Zugehörigkeit zu einer kirchenmusikalischen Gruppe verleiht der DCV Auszeichnungen. Die Bedingungen für die Ehrungen regelt der DCV.

## **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den in der Regel wöchentlich einmal stattfindenden Proben, an den Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, in denen die jeweilige Gruppe mitwirkt, teilzunehmen.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle aktiven Mitglieder nehmen an den Versammlungen der kirchenmusikalischen Gruppe teil.
- (2) Aktives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passives Wahlrecht besitzen alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Innerhalb der kirchenmusikalischen Gruppen können für Kinder und Jugendliche eigene Untergruppen gebildet werden. Diese wählen jeweils einen Gruppenvertreter, der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss und mit beratender Stimme dem Vorstand angehört.

## **§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzungen für die aktive Mitgliedschaft sind die Bereitschaft, bei allen Aktivitäten der kirchenmusikalischen Gruppe mitzuwirken, religiös-kirchliche Haltung, gesanglich/musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in die Gemeinschaft der Gruppe. Über die Aufnahme entscheidet der musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem Leitungsgremium.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein aktives Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Ein aktives Mitglied kann durch das Leitungsgremium ausgeschlossen werden, wenn es sich drei Monate trotz erfolgter Ansprache ohne genügenden Grund nicht am Leben der kirchenmusikalischen Gruppe beteiligt oder den Bestrebungen der Gruppe entgegenwirkt. Vor dem Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu einem klärenden Gespräch mit dem Leitungsgremium angeboten werden. Sollte das auszuschließende / ausgeschlossene Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein, hat es das Anrufungsrecht an die Gesamtgruppe, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Verbleib des Mitgliedes entscheidet.

## **§ 7 Geistliche Leitung**

- (1) Der Pfarrer ist der geistliche Leiter (Präses) oder ernennt in Absprache mit der kirchenmusikalischen Gruppe eine andere Person als geistlichen Begleiter.
- (2) Der geistliche Leiter / Begleiter ist verantwortlich für die geistliche Betreuung der Gruppe. Er fördert die liturgische Bildung der aktiven Mitglieder, vermittelt in Zusammenarbeit mit dem musikalischen Leiter das Verständnis der geistlichen Gesangstexte und erklärt die Grundlagen für die Arbeit der kirchenmusikalischen Gruppe.

## **§ 8 Musikalischer Leiter**

- (1) Dem musikalischen Leiter obliegt die musikalische Schulung und Leitung der Gruppe. Er stimmt mit dem jeweiligen liturgischen Verantwortlichen die Mitwirkung der kirchenmusikalischen Gruppe bei Gottesdiensten ab. Er trifft die Auswahl der Kompositionen und setzt im Einvernehmen mit der kirchenmusikalischen Gruppe die Proben an. Er ist verantwortlich für die Archivierung und Pflege des Notenbestandes. Diese Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren. Darüber hinaus vermittelt er den Sinn und Gehalt der geistlichen Texte und ihre Umsetzung in Musik in Zusammenarbeit mit dem geistlichen Leiter / Begleiter.

(2) Der musikalische Leiter ist nach Möglichkeit Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates.

## **§ 9 Organisationsformen der kirchenmusikalischen Gruppe**

(1) Für die Leitung kirchenmusikalischer Gruppen sind unterschiedliche Organisationsformen möglich:

Modell A: Vorstand

Modell B: Teamleitung

Modell C: Sprecher

Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

(2) Die kirchenmusikalischen Gruppen können in einer Mitgliederversammlung (§ 11 dieser Satzung) selbst über ihre Organisationsform entscheiden. Die Organisationsform kann nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums geändert werden. Wird vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Leitungsgremiums eine Änderung der Organisationsform gewünscht, so ist dazu eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Änderung wird mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder mit aktivem Wahlrecht herbeigeführt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, reicht im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Bis zur neuen Leitung bleibt die bisherige Leitung im Amt.

(3) Modell A: Vorstand

Den Vorstand bilden

der geistliche Leiter / Begleiter,

der musikalische Leiter,

der geschäftsführende Vorsitzende,

der Schriftführer,

der Kassenwart,

weitere Mitglieder als Beiräte (z. B. Vertreter der Jugendlichen oder Kinder).

Geschäftsführender Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beiräte werden von den anwesenden aktiven (alternativ: aller) Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Modell B: Teamleitung

Die Teamleitung bilden

der geistliche Leiter / Begleiter,

der musikalische Leiter,

mindestens drei zu wählende Mitglieder aus der Gruppe der Mitglieder mit passivem Wahlrecht.

Die drei zu wählenden Mitglieder der Teamleitung werden von den anwesenden aktiven (alternativ: aller) Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

(5) Modell C: Sprecher

In diesem Modell wirken mit

der geistliche Leiter / Begleiter,

der musikalische Leiter,

der Sprecher.

Der Sprecher wird von den anwesenden aktiven (alternativ: aller) Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter  
In diesem Modell wirken mit  
der geistliche Leiter / Begleiter,  
der musikalische Leiter.

## **§ 10 Aufgaben der Leitung**

### (1) Modell A: Vorstand

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter.

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.

Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen der Mitglieder der kirchenmusikalischen Gruppe, ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse und trägt Sorge für eine gute Gemeinschaft in der kirchenmusikalischen Gruppe. Ihm obliegt die Anweisung der Zahlungen.

Der Schriftführer führt den Überblick über die Organisation der kirchenmusikalischen Gruppe, das Protokoll über die Veranstaltungen, die Beschlüsse der Sitzungen, die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und erstellt den Jahresbericht.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse der kirchenmusikalischen Gruppe. Insbesondere trägt er Sorge für den Eingang von Beiträgen, tätigt nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden Ausgaben und gibt in der Jahreshauptversammlung (§ 11 Abs. 2 dieser Satzung) den Kassenbericht. Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen, welche die Tätigkeit der kirchenmusikalischen Gruppe betreffen.

### (2) Modell B: Teamleitung

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.

Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Dem Leitungsteam obliegen alle Entscheidungen sowie die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen vorbehalten sind. Die Verteilung der Aufgaben analog zu den Aufgaben der Vorstandsmitglieder erfolgt im Team nach dessen eigener Entscheidung.

Die Teamleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geistliche Leiter / Begleiter.

### (3) Modell C: Sprecher

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.

Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Der Sprecher übernimmt die Verantwortung für die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten; er kann diese an Mitglieder der Gruppe delegieren.

### (4) Modell D: Alleinverantwortlicher musikalischer Leiter

Die Aufgaben der geistlichen Leitung / Begleitung sind unter § 7 dieser Satzung erläutert.

Die Aufgaben des musikalischen Leiters sind unter § 8 dieser Satzung erläutert.

Bei diesem Modell werden die im Modell A unter Aufgaben der Vorstandsmitglieder genannten Tätigkeiten vom musikalischen Leiter der Gruppe wahrgenommen. Dieser kann, etwa in Kindergruppen, Aufgaben an Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen delegieren.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer bilden zusammen mit dem geistlichen Leiter / Begleiter die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), möglichst innerhalb der ersten drei Monaten eines Kalenderjahres;  
wenn es das Interesse der kirchenmusikalischen Gruppe erfordert;  
wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt innerhalb von 3 Monaten;  
bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bzw. Mitgliedes des Leitungsteams bzw. des Sprechers.

(3) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (oder: in geeigneter Form) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Modell A: vom geschäftsführenden Vorsitzenden

Modell B: von einem Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

Modell C: vom Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz vom musikalischen Leiter

Modell D: entsprechend der Regelung

(4) Den Vorsitz führt:

Modell A: der geschäftsführende Vorsitzende; den Verhinderungsfall regelt der Vorsitzende

Modell B: ein Mitglied des Leitungsteams in dessen Auftrag

Modell C: der Sprecher; bei Verhinderung oder Vakanz der musikalische Leiter

Modell D: entsprechend der Regelung

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

die Entscheidung über die Organisationsform der musikalischen Gruppe,

die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (§ 12 dieser Satzung),

der Entlastung des Vorstandes / Leitungsteams / Sprechers,

die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / des Leitungsteams und der Kassenprüfer / des Sprechers und der Kassenprüfer,

die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand / Leitungsgremium / Sprecher eingegangen sein müssen,

die Beratung über Wünsche und Anregungen,

die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass die anwesenden Wahlberechtigten mit einer offenen Stimmabgabe durch Handzeichen einverstanden sind.

(7) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält in der Regel einen Beitrag des geistlichen Leiters / Begleiters oder des musikalischen Leiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik (vgl. § 2 dieser Satzung).

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und über die durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Verfasser zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben eine jährliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie können (einmal, zweimal oder generell) wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes / Leitungsteams / Sprecher sein.

## **§ 13 Finanzierung der musikalischen Gruppe**

Die Kirchengemeinde trägt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Kosten der musikalischen Gruppe, die in Wahrnehmung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben entstehen. Die hierfür erforderlichen Mittel werden in der Regel dem Vorstand / Leitungsteam zur Verwaltung zugewiesen.

## **§ 14 Gemeinschaftskasse der kirchenmusikalischen Gruppe**

(1) Die Gemeinschaftskasse einer kirchenmusikalischen Gruppe ist zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft, der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgischen Bereiches sowie sonstigen sich aus dem Wesen einer kirchenmusikalischen Gruppe ergebenden Zwecken.

(2) Der Gemeinschaftskasse werden zugeführt die Mitgliedsbeiträge (vgl. § 11 Abs. 5 dieser Satzung), Zuweisungen der Kirchengemeinde, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen.

(3) Für die Verwaltung von Vermögen gilt das jeweilige Diözesanrecht.

## **§ 15 Anschaffungen**

(1) Der musikalische Leiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

(2) Jede Kirchengemeinde, die Träger einer kirchenmusikalischen Gruppe ist, ist zum Bezug der offiziellen Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für Deutschland „Musica sacra“ verpflichtet.

(3) Alle Anschaffungen der kirchenmusikalischen Gruppe werden Eigentum der Kirchengemeinde.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Für Verbindlichkeiten der kirchenmusikalischen Gruppe haftet im Außenverhältnis die Kirchengemeinde.
- (2) Sind Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen im Sinne von § 14 Abs. S. 2 dieser Satzung entstanden, soll im Innenverhältnis zunächst das Sondervermögen herangezogen werden.
- (3) Eine persönliche Haftung von Mitgliedern der musikalischen Gruppe findet im Außenverhältnis nicht statt.

## **§ 17 Urheberrechtsschutz**

Die geltenden Bestimmungen des Urheberrechtsschutzes (GEMA, Verwertungsgesellschaft Musikedition usw.) sind einzuhalten. Auf den Vertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der GEMA (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese) sowie auf den Gesamtvertrag des Verbandes der Diözesen Deutschlands mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einschließlich der angeschlossenen Merkblätter (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der jeweiligen Diözese) wird hingewiesen.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung einer kirchenmusikalischen Gruppe kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden (alternativ: aller) Mitglieder erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung sind der geistliche Leiter / Begleiter, der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes / Verwaltungsrates / Stiftungsrates und der Regionalkantor / Dekanatskantor einzuladen.
- (2) Treten in einer kirchenmusikalischen Gruppe unhaltbare oder ärgerniserregende Zustände ein, die innerhalb der Kirchengemeinde nicht einvernehmlich geklärt werden können, so ist dies durch den zuständigen Pfarrer dem Leiter des Referates Kirchenmusik im Erz-/ Bischöflichen Ordinariat / Generalvikariat zu berichten, der dann die Auflösung der kirchenmusikalischen Gruppe auch gegen den Willen der Mitglieder anordnen kann. Der Auflösungsbescheid ist dem geistlichen Leiter / Begleiter, demjenigen, der nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung den Vorsitz führt, dem musikalischen Leiter und dem Regionalkantor / Dekanatskantor zuzustellen. Einspruch gegen die Auflösung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Auflösungsbescheides zulässig. Die Entscheidung hierüber liegt bei der zuständigen kirchlichen Schlichtungsstelle / beim Erz-/ Bischöflichen Generalvikar.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entzug der Anerkennung einer kirchenmusikalischen Gruppe geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse auf den Kirchenvorstand / Verwaltungsrat / Stiftungsrat über. Das Sondervermögen ist zur Förderung der Kirchenmusik zu verwenden.

## **§ 19 Zusammenschluss von kirchenmusikalischen Gruppen**

Werden mehrere Kirchengemeinden, die Träger von kirchenmusikalischen Gruppen sind, aufgelöst und zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen, regelt das Erz-/ Bischöfliche Ordinariat / Generalvikariat nach Anhörung der beteiligten Vorstände und der bisherigen Kirchenvorstände / Verwaltungsräte / Stiftungsräte alle sich aus diesem Zusammenschluss ergebenden Angelegenheiten.

## **§ 20 Ergänzende Bestimmungen**

Soweit sich die Mitgliederversammlung oder der Vorstand bzw. das Leitungsteam eine Geschäftsordnung geben, um sonstige Bestimmungen für die kirchenmusikalische Gruppe zu erlassen, dürfen die getroffenen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am..... in Kraft. Die bisherige Satzung vom..... wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

### *Anmerkungen:*

Die Begriffe kirchenmusikalische Gruppe oder musikalischer Leiter können im jeweiligen Einzelfall durch Kirchenchor oder dergleichen bzw. Chorleiter ersetzt werden. Der Text der gesamten Satzung ist dann entsprechend anzupassen.

Für die jeweiligen Regelungen ist die diözesanrechtliche Begrifflichkeit anzuwenden.

Regional definierte Bezeichnungen können eingearbeitet werden.

Einzelne Bestimmungen können herausgenommen oder anders geregelt werden.